

Arbeitslosenversicherung

I. V vom 14. März 1977

II. V vom 14. März 1977 über die Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder

I

Verordnung über die Arbeitslosenversicherung

(Vom 14. März 1977)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 62 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951¹⁾ über die Arbeitslosenversicherung (im folgenden Gesetz genannt)

und auf Artikel 35 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1976²⁾ über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung) (im folgenden Beschluss genannt),

verordnet:

1. Titel: Beiträge

Art. 1

Beitragsbezug im allgemeinen

¹ Der Arbeitgeber hat den vom Arbeitnehmer zu leistenden Beitragsanteil von jedem massgebenden Lohn abzuziehen, jedoch höchstens von monatlich 3900 Franken.

² Es steht dem Arbeitgeber jedoch frei, aus beachtlichen Gründen eine jährliche Höchstgrenze von 46 800 Franken anzuwenden.

Art. 2

Beitragsbezug in Sonderfällen

¹ Richtet ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer lediglich ein Jahresentgelt aus, so erfolgt, selbst wenn dieses in mehreren Beträgen ausbezahlt wird, der Beitragsbezug je Arbeitsverhältnis bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 46 800 Franken.

¹⁾ SR 837.1

²⁾ AS 1977 208

² Sofern sich die Entlöhnung oder die Erwerbstätigkeit nicht über das ganze Jahr, jedoch über mehr als einen Monat erstreckt, bestimmt sich die Höchstgrenze nach dem entsprechenden Jahresbruchteil.

Art. 3

Anwendbare Vorschriften der AHVV

Soweit der Beschluss und diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmen, sind die Artikel 34–43 und 205–211 der Verordnung vom 31. Oktober 1947¹⁾ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) sinngemäss anwendbar.

2. Titel: Leistungen

1. Kapitel: Kassenwahl und Kassenwechsel

Art. 4

¹ Der Versicherte, der Anspruch auf Leistungen geltend machen will, hat sich bei der Kasse seiner Wahl zu melden. Bei der erstmaligen Geltendmachung im Kalenderjahr hat er der Kasse die in Artikel 53 erwähnten Ausweise vorzulegen.

² Die Kasse händigt ihm die Formulare für das Taggeldgesuch, für die Arbeitgeberbescheinigung sowie, falls sich der Versicherte nach Artikel 5 oder 6 beim Arbeitsamt zur Kontrolle zu melden hat, einen Kontrollausweis aus. Die Kasse bringt auf den Formularen und dem Kontrollausweis ihren Stempel an. Diese Dokumente berechtigen einzig bei der angegebenen Kasse zum Bezug von Leistungen.

³ Während des Kalenderjahres kann der Versicherte die Kasse nur wechseln, wenn er aus ihrem Tätigkeitsbereich weggezogen ist oder nicht mehr zum Personen- oder Berufskreis gehört, auf den die Kasse ihre Tätigkeit beschränkt hat. In diesem Fall hat er der bisherigen Kasse den von ihr ausgestellten Kontrollausweis zurückzugeben gegen Aushändigung einer Bezügerbescheinigung zuhanden der neuen Kasse.

⁴ Ein Kassenwechsel während des Kalenderjahres ist auch dann nur unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 zulässig, wenn die zuerst angesprochene Kasse den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen abgelehnt hat.

⁵ Bei Teilarbeitslosigkeit kann der Arbeitgeber im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitnehmern die Ansprüche für alle Berechtigten bei ein und der-

¹⁾ SR 831.101

selben Kasse geltend machen. Das Recht des Versicherten auf freie Kassenwahl bei späterer Ganzarbeitslosigkeit bleibt davon unberührt.

⁶ Auf Aufforderung der neuen Kasse hin hat die bisherige Kasse die notwendigen Angaben über Anzahl und Höhe der bisher ausgerichteten Leistungen sowie die vom Versicherten im laufenden Kalenderjahr bestandenen und noch zu bestehenden Einstellungstage zu liefern.

2. Kapitel: Kontrollvorschriften

Art. 5

Kontrolle bei Ganzarbeitslosigkeit

¹ Ganzarbeitslose Versicherte, die Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erheben, haben sich persönlich beim Arbeitsamt ihres Wohnortes zur Vermittlung zu melden und sich in der Folge täglich den Arbeitsausfall bescheinigen zu lassen. Dies gilt auch für Versicherte, die vorübergehend nicht im Besitze eines Kontrollausweises sind.

² Als ganzarbeitslos gilt ein Versicherter, der in keinem Arbeitsverhältnis steht. Dasselbe gilt, solange das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Versicherten und seinem bisherigen Arbeitgeber streitig ist.

³ Den Versicherten ist täglich während der ortsüblichen Arbeitszeit Gelegenheit zur Meldung beim Arbeitsamt zu geben.

⁴ Ist der Versicherte vermittlungsfähig, so hat das Arbeitsamt durch einen Stempel auf dem vorgeschriebenen Kontrollausweis zu bescheinigen, dass er arbeitslos ist und dass er sich zur Vermittlung gemeldet hat.

⁵ Das Arbeitsamt vermerkt auf dem Doppel des Kontrollausweises, das in seinem Besitze bleibt, die Tage, an welchen sich der Versicherte zur Kontrolle gemeldet hat.

Art. 6

Kontrolle bei Teilarbeitslosigkeit

¹ Entsteht ein Arbeitsausfall durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, so tritt an Stelle der Kontrolle nach Artikel 5 die Bescheinigung des Arbeitgebers nach Artikel 22. Das Gleiche gilt, wenn die Arbeit wegen Arbeitsmangels oder aus Witterungsgründen bei fortdauerndem Arbeitsverhältnis ganztägig, höchstens jedoch für eine volle Woche vollständig unterbrochen wird.

² Wird die Arbeit bei fortdauerndem Arbeitsverhältnis für mehr als eine volle Woche vollständig unterbrochen, so hat der Versicherte vom ersten Tag der zweiten Woche hinweg die Kontrollpflicht wie ein Ganzarbeitsloser zu erfüllen. Grenzgänger erfüllen die Kontrollpflicht beim Arbeitsamt ihres Arbeitsortes.

³ Wird die Arbeitszeit um mehr als einen Drittel der normalen Arbeitszeit gekürzt und dauert die Verkürzung länger als vier Wochen, so hat der Arbeitgeber der zuständigen kantonalen Amtsstelle Meldung zu erstatten. Das Gleiche gilt, wenn die Arbeit mindestens eine volle Woche oder auf unbestimmte Zeit vollständig eingestellt wird. Die Meldung ist im voraus zu erstatten, wenn vorauszusehen ist, dass der Arbeitsunterbruch eine Woche oder länger dauern wird.

⁴ Zur Vermeidung von Missbräuchen kann die zuständige kantonale Amtsstelle, unter Bekanntgabe an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (im folgenden BIGA genannt), allgemein oder für einzelne Berufszweige anordnen, dass

- a. die Arbeitgeber ganztägige Arbeitseinstellungen in Abweichung von Absatz 3 auch dann zu melden haben, wenn sie weniger als eine Woche dauern;
- b. die von ganztägigem Arbeitsausfall betroffenen Versicherten sich in Abweichung von Absatz 2 bereits in der ersten Woche ein- oder mehrmals zur Kontrolle zu melden haben.

Entsprechende Anordnungen können auch gegenüber einzelnen Betrieben oder Versicherten getroffen werden.

Art. 7

Kontrolle bei Umschulung und Weiterbildung

Versicherte, die sich einer Umschulung oder Weiterbildung im Sinne von Artikel 26 unterziehen, sind von der Kontrolle nach Artikel 5 befreit; sie haben jedoch der Kasse Bescheinigungen über ihre Umschulung oder Weiterbildung vorzulegen.

Art. 8

Erleichterungen der Kontrollpflicht

¹ Die zuständige kantonale Amtsstelle kann zur Erleichterung der Kontrollpflicht anordnen, dass

- a. die Versicherten sich nicht jeden Tag beim Arbeitsamt zu melden haben, wenn dadurch ihre Vermittlung nicht beeinträchtigt und die Kontrolle des Arbeitsausfalles nicht wesentlich erschwert wird;
- b. Versicherte, die auf entlegenen Arbeitsstellen tätig sind, sich beim Arbeitsamt des Arbeitsortes oder nötigenfalls bei einer anderen Stelle melden können;
- c. Versicherte sich bei einem Arbeitsamt ausserhalb des Wohnortes melden können, wenn dadurch ihre Vermittlung nicht beeinträchtigt wird;

d. Versicherte bestimmter Berufs- oder Arbeitnehmergruppen sich nicht jeden Tag beim Arbeitsamt zu melden haben, sofern die Meldung bei einem paritätischen Facharbeitsnachweis erfolgt. Die Kontrollpflicht nach Artikel 5 ist jedoch mindestens zweimal in der Woche zu erfüllen.

² Zuständig für Anordnungen nach Absatz 1 Buchstabe *b* ist die Amtsstelle desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet sich der Arbeitsort befindet. Liegt der Arbeitsort in einem andern Kanton als der Wohnort des Versicherten, so hat die zuständige kantonale Amtsstelle den Wohnortskanton sowie das BIGA zu benachrichtigen.

³ Anordnungen der zuständigen kantonalen Amtsstelle nach Absatz 1 Buchstaben *a* und *d* bedürfen der Zustimmung des BIGA.

3. Kapitel: Zumutbare Arbeit

Art. 9

Begriff

¹ Als zumutbar gilt eine Arbeit, die den berufs- und ortsüblichen Bedingungen entspricht, den Fähigkeiten und dem Gesundheitszustand des Versicherten angemessen ist und ihn sittlich nicht gefährdet. Überdies darf die Arbeit die künftige berufliche Tätigkeit des Versicherten nicht wesentlich erschweren, es sei denn, dass in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Wiederbeschäftigung in seinem Beruf besteht.

² Eine Arbeit ausserhalb des Wohnorts gilt als zumutbar, wenn der Versicherte täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann oder wenn am Arbeitsort eine angemessene Unterkunft vorhanden ist und der Versicherte in der Erfüllung seiner Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erheblich beeinträchtigt wird.

³ Ist der Versicherte vermindert leistungsfähig, so gilt eine Arbeit auch als zumutbar, wenn der Lohn unter den berufs- oder ortsüblichen Ansätzen liegt, jedoch der verminderten Leistungsfähigkeit entspricht.

⁴ Nicht als zumutbar gilt insbesondere eine Arbeit, deren Entlöhnung niedriger wäre als die dem Versicherten zustehende Arbeitslosenentschädigung, ferner die Arbeit in einem Betrieb, in dem wegen einer kollektiven Arbeitsstreitigkeit nicht in normaler Weise gearbeitet wird.

⁵ Für Personen, die nach Artikel 17, 18 Absatz 1 oder 3, 19 Absatz 1 oder 20 anspruchsberechtigt sind, gilt, solange sie den Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung im Sinne von Artikel 12 nicht zu erbringen vermögen, in Abweichung von Absatz 4 eine nach den Umständen angemessen entlohnte Arbeit als zumutbar, soweit sie nicht aus andern Gründen unzumutbar ist.

Art. 10

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Über die Zumutbarkeit einer Arbeit entscheidet die zuständige kantonale Amtsstelle.

² Die Kantone können die Entscheidungsbefugnis dem Gemeindearbeitsamt übertragen. Gegen dessen Entscheide kann der Versicherte oder die Kasse binnen sieben Tagen seit der Eröffnung bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle Beschwerde führen.

³ Lehnt ein Versicherter eine vom Arbeitsamt als zumutbar bezeichnete Arbeit ab oder kommt er dessen Weisungen zum Besuch eines Umschulungs- oder Weiterbildungskurses nicht nach, so hat das Arbeitsamt der Kasse und der zuständigen kantonalen Amtsstelle Meldung zu erstatten.

⁴ Hat das Arbeitsamt den Versicherten angewiesen, sich bei einem bestimmten Arbeitgeber zur Arbeitsannahme zu melden, und kommt keine Anstellung zustande, so hat das Arbeitsamt die Gründe hierfür abzuklären; der Arbeitgeber ist auskunftspflichtig. Ist die Anstellung aus Verschulden des Versicherten nicht zustande gekommen, erstattet das Arbeitsamt Meldung nach Absatz 3.

⁵ Auf die Meldung des Arbeitsamtes kann die Kasse dem Versicherten Gelegenheit zur Stellungnahme geben und stellt ihn in der Anspruchsberechtigung ein, sofern ihrer Auffassung nach ein Einstellungsgrund vorliegt. Verzichtet sie auf eine Einstellung, so hat sie dem Arbeitsamt und der zuständigen kantonalen Amtsstelle unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen; gegebenenfalls erlässt diese eine Einstellungsverfügung nach Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes.

⁶ Mit der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung kann auch der Entscheid über die Zumutbarkeit der Arbeit angefochten werden.

4. Kapitel: Auskunfts- und Meldepflicht

Art. 11

¹ Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen, haben die vorgeschriebenen Formulare wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen. Der Anspruch gilt erst mit der vollständigen Ausfüllung des Taggeldgesuches als gestellt.

² Während des Bezuges von Leistungen hat der Versicherte der Kasse ohne Aufforderung jede Änderung von Tatsachen zu melden, die für die Anspruchsberechtigung sowie für die Bemessung des Taggeldes massgebend sind, so namentlich hinsichtlich der Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, des erzielten Verdienstes oder Zwischenverdienstes.

5. Kapitel: Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung

1. Abschnitt: Beitragspflichtige Beschäftigung

Art. 12

Im allgemeinen

¹ Bei der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruches auf Arbeitslosenentschädigung im Kalenderjahr hat der Versicherte, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, nachzuweisen, dass er in den 365 Tagen, die dem Beginn der Arbeitslosigkeit vorausgegangen sind, eine beitragspflichtige Beschäftigung von 150 vollen Arbeitstagen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses ausgeübt hat. Massgebend für die Berechnung des Zeitraumes ist der erste Tag, für den Arbeitslosenentschädigung beansprucht wird und an dem die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Bruchteile von Arbeitstagen werden in volle Arbeitstage umgerechnet. Wird in einem Betrieb regelmässig nur an fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so gilt der sechste Werktag ebenfalls als voller Arbeitstag.

³ Die beitragspflichtige Beschäftigung wird durch die Arbeitgeberbescheinigung nach Artikel 22 nachgewiesen.

Art. 13

Anrechnung von Tagen ohne Beschäftigung

¹ Tage, an denen der Versicherte schweizerischen Militär- oder Zivildienst leistet, sind einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt.

² Während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses sind Absenzen infolge von Krankheit oder Unfall einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt, ebenso Absenzen infolge von Mutterschaft, sofern sie durch medizinische Gründe oder durch Vorschriften der Arbeitsgesetzgebung bedingt sind. Andere Absenzen sind nur anrechenbar, soweit sie vom Arbeitgeber bezahlt sind.

³ War der Arbeitnehmer, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, in dem nach Artikel 12 Absatz 1 massgebenden Zeitraum von 365 Tagen durch Krankheit, Unfall oder Mutterschaft an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verhindert, so wird dieser Zeitraum um die Dauer der Verhinderung, soweit sie innerhalb des massgebenden Zeitraumes liegt, verlängert. Dasselbe gilt, wenn der Versicherte nachweisbar einer beruflichen oder sprachlichen Aus- oder Weiterbildung im Inland oblag, die seine Vermittlungsfähigkeit fördert.

⁴ Bei andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement anordnen, dass 50 Werktage, an denen der Versicherte nachweisbar arbeitslos war, einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt werden.

Art. 14

Bei Heimarbeitnehmern

¹ Für Heimarbeitnehmer gilt das Erfordernis der ausreichenden beitragspflichtigen Beschäftigung als erfüllt, wenn sie in dem nach Artikel 12 Absatz 1 massgebenden Zeitraum von 365 Tagen nachweisbar einen Verdienst von mindestens 4800 Franken erzielt haben. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie Taggelder der Kranken- und Unfallversicherung werden dabei mitberücksichtigt. Hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement von seiner Befugnis nach Artikel 13 Absatz 4 Gebrauch gemacht, so gilt dieses Erfordernis bei einem Mindestverdienst von 3200 Franken als erfüllt, wenn der Heimarbeitnehmer wegen nachgewiesener Arbeitslosigkeit nicht einen Verdienst von 4800 Franken zu erzielen vermag.

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann nähere Vorschriften erlassen über die Anspruchsberechtigung der Heimarbeitnehmer und die Bemessung ihrer Arbeitslosenentschädigung.

Art. 15

Bei Teilzeitbeschäftigten

¹ Für Teilzeitbeschäftigte gilt das Erfordernis der ausreichenden beitragspflichtigen Beschäftigung als erfüllt, wenn sie in dem nach Artikel 12 Absatz 1 massgebenden Zeitraum von 365 Tagen während mindestens 26 Wochen eine regelmässige beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich als Arbeitnehmer ausgeübt haben. Artikel 13 gilt sinngemäss.

² Versicherte, die vor der Arbeitslosigkeit teilzeitbeschäftigt waren, gelten jedoch nicht als vermittlungsfähig, wenn sie nicht bereit und in der Lage sind, mindestens eine Halbtagsstelle anzunehmen. Wenn eine ganztägige Beschäftigung nach den persönlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint, kann dem Versicherten auch eine solche zugewiesen werden.

Art. 16

Bei Invaliden

¹ Körperlich oder geistig Behinderte, die einen anrechenbaren Verdienstauffall erleiden, sind anspruchsberechtigt, wenn sie in dem nach Artikel 12 Absatz 1 massgebenden Zeitraum von 365 Tagen eine beitragspflichtige Beschäftigung von 150 Tagen im Rahmen ihrer beschränkten Arbeitsfähigkeit ausgeübt haben und vermittlungsfähig sind.

² Körperlich oder geistig Behinderte gelten als ausreichend vermittlungsfähig, wenn sie bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage vermittelt werden können.

³ Behinderte, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung als eingliederungsfähig gelten und demzufolge keine oder nur eine halbe IV-Rente beziehen, sind in der Regel als vermittlungsfähig zu betrachten. Erscheint ausnahmsweise die Vermittlungsfähigkeit in besonderem Mass herabgesetzt, so unterbreitet die Kasse den Fall nach Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes der zuständigen kantonalen Amtsstelle, die vor ihrem Entscheid mit der zuständigen Stelle der Invalidenversicherung Rücksprache nimmt.

⁴ Auf Behinderte, die auf Kosten der eidgenössischen Invalidenversicherung eine berufliche Ausbildung erhielten oder umgeschult wurden (Art. 16 und 17 IVG) und die bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage mit einer normalen beruflichen Eingliederung rechnen können, ist Artikel 17 sinngemäss anwendbar.

⁵ Bezüger einer ganzen IV-Rente sowie Behinderte, die ausschliesslich eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte ausüben können, gelten nicht als vermittlungsfähig.

⁶ Auf Bezüger von Invalidenrenten der SUVA und der eidgenössischen Militärversicherung sind die Absätze 1–5 entsprechend anwendbar. Einzelheiten regelt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 17

Bei Personen, die ins Erwerbsleben eintreten

¹ Personen im Alter von mindestens 15 Jahren, die nach dem Schulaustritt, nach einer beruflichen Ausbildung an einer Schule oder nach einer branchenüblichen Anlehre wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse keine zumutbare Beschäftigung als Arbeitnehmer finden, sind für die Dauer von höchstens einem Jahr seit Schulaustritt oder Abschluss bzw. Abbruch der Ausbildung vom Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung befreit, sofern sie sich der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung stellen.

² Dasselbe gilt für Personen, die nach dem Schulaustritt oder nach einer beruflichen Ausbildung an einer Schule als Arbeitnehmer tätig waren, aber bei Beginn ihrer Arbeitslosigkeit noch keine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigungsdauer nachweisen können.

³ Einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt ist eine Beschäftigung, die einzig deshalb nicht beitragspflichtig ist, weil der Arbeitnehmer das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht hat.

⁴ Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar auf Personen, die wegen Scheidung der Ehe, Tod oder Invalidität des Ehegatten oder eines ähnlichen Vorkommnisses aus wirtschaftlichen Gründen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gezwungen sind.

⁵ Bei andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Jahresfrist von Absatz 1 auf höchstens 2 Jahre verlängern.

Art. 18

Bei Personen, die aus Anstalten entlassen werden

¹ Personen, die nach einem Aufenthalt von mindestens einem Jahr aus einer Straf-, Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- oder einer ähnlichen Anstalt entlassen werden, sind vom Nachweis einer beitragspflichtigen Beschäftigung befreit, sofern sie sich der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung stellen. Die Befreiung gilt während höchstens eines Jahres seit der Entlassung; Artikel 17 Absatz 5 ist anwendbar.

² Für Personen, die nach einem Aufenthalt von weniger als einem Jahr aus einer der in Absatz 1 genannten Anstalten entlassen werden, verlängert sich der nach Artikel 12 Absatz 1 massgebende Zeitraum von 365 Tagen um die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt. Vorbehalten bleibt die Befreiung vom Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung nach Artikel 17.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Personen, die aus einer Heilanstalt entlassen werden und arbeitsfähig sind, sofern der Nachweis einer ausreichenden beitragspflichtigen Beschäftigung nicht auf Grund von Artikel 13 erbracht werden kann.

Art. 19

Nach Aufenthalt oder Beschäftigung im Ausland

¹ Schweizer, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in die Schweiz zurückkehren, sind vom Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung befreit, sofern sie sich über eine entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland ausweisen können und sich der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung stellen. Die Befreiung gilt für höchstens ein Jahr seit der Rückkehr; Artikel 17 Absatz 5 ist anwendbar.

² Für Schweizer und in der Schweiz niedergelassene Ausländer, die sich für höchstens ein Jahr zu Arbeits- oder Ausbildungszwecken im Ausland aufhalten, wird der nach Artikel 12 Absatz 1 massgebende Zeitraum von 365 Tagen um die Dauer dieses Aufenthaltes verlängert. Vorbehalten bleibt die Befreiung vom Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung nach Artikel 17.

Art. 20

Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Schweizer mit Wohnsitz im Inland sowie niedergelassene Ausländer, die im In- oder Ausland im Dienste eines der Beitragspflicht nicht unterstellten Arbeitgebers stehen, sind während der Geltungsdauer des Beschlusses vom Nachweis einer beitragspflichtigen Beschäftigung befreit, sofern sie während der ganzen

Periode vom 1. Januar bis 31. März 1977 Mitglied einer anerkannten schweizerischen Arbeitslosenkasse waren. Sie haben statt dessen eine entsprechende nicht beitragspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer nachzuweisen und sich im Falle von Ganzarbeitslosigkeit der inländischen Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Sie können jedoch Arbeitslosenentschädigung nur beziehen, sofern ihnen kein Anspruch auf Leistungen einer ausländischen Versicherung zusteht.

Art. 21

Zeitausweis für die letzten drei Monate

¹ Die Kasse oder die zuständige kantonale Amtsstelle kann zur Vermeidung eines missbräuchlichen Bezugs von Arbeitslosenentschädigung vom Versicherten einen Zeitausweis über die letzten drei Monate vor dem ersten Tag, für den er Anspruch auf Entschädigung erhebt, verlangen. Nötigenfalls kann aus besonderen Gründen ein weitergehender Nachweis verlangt werden.

² Der Zeitausweis kann namentlich erbracht werden durch Bescheinigungen des Arbeitgebers nach Artikel 22, durch Belege über Ferien, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Besuch eines Umschulungs- oder Weiterbildungskurses oder gegebenenfalls durch den Kontrollausweis nach Artikel 5 Absatz 4.

Art. 22

Bescheinigung des Arbeitgebers

¹ Der Versicherte hat sich vom Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, die namentlich über die Dauer des Arbeitsverhältnisses, die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage in dem nach Artikel 12 Absatz 1 massgebenden Zeitraum von 365 Tagen, die Dauer bezahlter Ferien, die normale Arbeitszeit, den Lohn und bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses über deren Grund Aufschluss gibt.

² Die Arbeitgeberbescheinigung muss ferner angeben, bei welcher AHV-Ausgleichskasse der Arbeitgeber für das bescheinigte Arbeitsverhältnis abrechnungspflichtig ist.

³ Bei Verkürzung der Arbeitszeit oder zeitweiliger Unterbrechung der Arbeit hat der Arbeitgeber ausserdem Ausmass und Dauer der Arbeitszeitverkürzung oder Arbeitsunterbrechung zu bescheinigen und deren Grund anzugeben.

⁴ Das BIGA kann Arbeitgebern auf Gesuch hin gestatten, die erforderlichen Bescheinigungen mittels einer automatischen Datenverarbeitungsanlage zu erstellen.

2. Abschnitt: Anrechenbarer Verdienstaussfall

Art. 23

Im allgemeinen

¹ Der Verdienstaussfall ist anrechenbar, wenn er durch einen Ausfall an normaler Arbeitszeit in nachstehendem Ausmass entsteht:

- a. von vier Fünfteln eines vollen Arbeitstages innerhalb einer zehntägigen Zahltagsperiode;
- b. eines vollen Arbeitstages innerhalb einer 14tägigen oder halbmonatigen Zahltagsperiode sowie innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden wöchigen Zahltagsperioden;
- c. zweier voller Arbeitstage innerhalb einer einmonatigen Zahltagsperiode.

² Als voller Arbeitstag gilt der sechste Teil der Arbeitsstunden, die der Versicherte während einer Woche bei normaler Arbeitszeit geleistet hat.

³ Wird die Arbeitszeit für einen ganzen Betrieb oder für einzelne Arbeitnehmer während mehr als eines Jahres gekürzt, so tritt, für die Feststellung eines anrechenbaren Verdienstaussfalles, diese verkürzte Arbeitszeit an die Stelle der normalen Arbeitszeit.

⁴ Unter besonderen Verhältnissen, wie namentlich bei andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit, kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Frist nach Absatz 3 verlängern.

⁵ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann ferner zur Vermeidung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung, insbesondere im Zusammenhang mit Feiertagen und Ferien, besondere Vorschriften über die Anrechenbarkeit des Verdienstaussfalles erlassen.

Art. 24

Nach Krankheit oder Unfall

¹ War ein Versicherter infolge von Krankheit oder Unfall länger als zwei Wochen arbeitsunfähig und erhebt er für die nachfolgende Zeit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, so hat er durch eine Bescheinigung seiner Krankenversicherung oder der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass er wieder arbeitsfähig ist. Hat der Versicherte keinen Arzt zugezogen, so kann die Kasse mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Amtsstelle auf diesen Nachweis verzichten, sofern der Versicherte offensichtlich wieder vermittlungsfähig ist.

² Versicherte, deren Arbeitsfähigkeit weniger als 70 Prozent beträgt, gelten nicht als vermittlungsfähig, ausser wenn sie nach der Krankheit oder dem Unfall

während mindestens zwölf Tagen als Arbeitnehmer tätig waren und nicht wegen ihrer beschränkten Arbeitsfähigkeit erneut arbeitslos wurden. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versicherte, die dauernd invalid sind.

Art. 25

Bei Erzielung eines Zwischenverdienstes

¹ Hat ein Versicherter einen Zwischenverdienst erzielt, so sind die dafür aufgewendeten Arbeitstage vom Arbeitsausfall, der einen anrechenbaren Verdienstausschlag begründet, abzuziehen.

² Als Zwischenverdienst gilt der Verdienst aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit an Tagen, für die der Versicherte die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt.

Art. 26

Bei Besuch von Umschulungs- und Weiterbildungskursen

¹ Der Verdienstausschlag während des Besuches eines Umschulungs- oder Weiterbildungskurses ist nur anrechenbar, wenn die zuständige kantonale Amtsstelle den Versicherten zum Besuch des Kurses angewiesen oder den Verdienstausschlag ausdrücklich als anrechenbar erklärt hat.

² Die zuständige kantonale Amtsstelle kann einen Versicherten zum Besuch eines Kurses anweisen oder, falls der Versicherte den Kurs von sich aus besucht, den Verdienstausschlag als anrechenbar erklären, wenn der Besuch des Kurses die Vermittlungsfähigkeit fördert und wenn anzunehmen ist, dass der Versicherte während des Kurses arbeitslos wäre oder ohne Umschulung oder Weiterbildung von Arbeitslosigkeit bedroht würde. Dem Besuch eines Kurses wird die Umschulung oder Weiterbildung in einem Betrieb gleichgestellt.

³ Erhalten die Kursbesucher kostenfreie Unterkunft oder Verpflegung, so ist der für die Bemessung des Taggeldes massgebende Verdienst in sinngemässer Anwendung von Artikel 33 Absatz 3 zu kürzen.

⁴ Das Taggeld bemisst sich auch dann nach dem massgebenden Tagesverdienst im Sinne von Artikel 32, wenn der Versicherte während der Umschulung oder Weiterbildung einen Teillohn bezieht; in diesem Falle wird die Anzahl Taggelder, auf die der Versicherte Anspruch hat, nach Massgabe des Verhältnisses zwischen dem Teillohn und dem zuletzt erzielten normalen Lohn gekürzt.

Art. 27

Nach vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Hat ein Versicherter mehr als drei Monate eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und wird er infolge Aufgabe derselben arbeitslos, so ist der Ver-

dienstausfall erst anrechenbar, nachdem der Versicherte während zwölf Tagen wieder als Arbeitnehmer gearbeitet oder sich während der gleichen Dauer beim Arbeitsamt gemeldet hat.

² Hat der Versicherte die selbständige Erwerbstätigkeit mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Amtsstelle oder wegen offensichtlichen Fehlens zumutbarer Arbeit ausgeübt, so ist der Verdienstaussfall unmittelbar nach Aufgabe der selbständigen Tätigkeit anrechenbar.

³ Solange ein Versicherter eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist ein Verdienstaussfall auch bei zeitweiliger Unterbrechung dieser Tätigkeit nicht anrechenbar.

⁴ Die Absätze 1–3 gelten sinngemäss:

- a. für Versicherte, die neben ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmer einen Betrieb als Selbständigerwerbende führen, soweit sie sich diesem zeitweise ausschliesslich widmen;
- b. für Versicherte, die vorübergehend im Betrieb ihres Ehegatten tätig sind;
- c. für Versicherte, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen, es sei denn, sie hätten die Temporärarbeit nur zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit angenommen.

Art. 28

Bei Berufen mit berufsüblichen Wartezeiten

¹ Ist ein Arbeitsausfall auf Witterungsgründe zurückzuführen, so sind die ersten 20 Stunden des Ausfalles in jedem Kalenderquartal nicht anrechenbar.

² Für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe, Theaterpersonal, Musiker, Reisende, Coiffeure, Privatpflegepersonal, Hausangestellte und Angehörige von andern Berufen mit berufsüblichen Wartezeiten gilt ein während der Dauer des Arbeitsverhältnisses erlittener Verdienstaussfall nur als anrechenbar, wenn er einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Wochen umfasst.

Art. 29

Sonderkarenztage

¹ Personen, die nach Artikel 17, 18 oder 19 vom Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung befreit sind, haben vor dem erstmaligen Bezug von Arbeitslosenentschädigung 25 Karenztage zu bestehen.

² Saisonangestellte haben Karenztage in folgendem Ausmass zu bestehen:

- a. Versicherte ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflicht einen Karenztag für je zwei Wochen beruflicher Tätigkeit, jedoch höchstens sechs Karenztage im Anschluss an eine Saison und höchstens zwölf Karenztage im Kalenderjahr;
- b. Versicherte mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht einen Karenztag für je vier Wochen beruflicher Tätigkeit, jedoch höchstens drei Karenztage im Anschluss an eine Saison und höchstens sechs Karenztage im Kalenderjahr.

³ Geht der Versicherte ein neues Saisonanstellungsverhältnis ein, bevor er die für ihn geltenden Karenztage bestanden hat, so werden die nicht bestandenen Karenztage soweit getilgt, als durch die neue Tätigkeit Karenztage begründet werden. Obliegt er einer unselbständigen Tätigkeit, für die keine Saisonkarenztage vorgesehen sind, so verkürzt sich die nicht bestandene Karenzfrist für je 6 Werktage um einen Tag. In gleicher Weise ermässigt sich die nicht bestandene Karenzfrist, wenn der Versicherte im Anschluss an ein Saisonanstellungsverhältnis nachgewiesenermassen einer Tätigkeit auf eigene Rechnung obliegt, Militärdienst leistet, erkrankt, verunfällt, bezahlte Ferien nimmt oder sich weiter ausbilden oder umschulen lässt, ohne dabei Arbeitslosenentschädigung zu beziehen.

⁴ Als Saisonangestellte gelten Versicherte, die ausdrücklich ein Saisonanstellungsverhältnis eingegangen sind oder deren Arbeitsverhältnis nach seiner Art und Dauer als ein solches zu betrachten ist, wie insbesondere eine Anstellung in Betrieben, die den Schwankungen der Jahreszeit unterworfen sind.

⁵ Für Saisonangestellte mit hohem Verdienst kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Zahl der Karenztage in Abweichung von Absatz 2 erhöhen.

⁶ Als Karenztage gelten nur Tage, für welche der Versicherte die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt.

Art. 30

Sonn- und Feiertage

¹ Als Feiertage gelten die kantonalen und örtlichen Feiertage, an denen üblicherweise nicht gearbeitet wird. Die Kantone haben ein Verzeichnis dieser Feiertage aufzustellen und es nötigenfalls nach Gemeinden zu gliedern.

² Massgebend für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung sind die Feiertage am Arbeitsort und, nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses, diejenigen am Wohnort des Versicherten.

³ Hat der Versicherte an Sonn- oder Feiertagen gearbeitet, so sind die dafür zu gewährenden Ruhetage, soweit sie nicht bezogen wurden, von der Zahl der entschädigungsberechtigten Tage abzuziehen.

3. Abschnitt: Nicht anspruchsberechtigte Personen

Art. 31

¹ Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, die

- a. neben ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmer einen Betrieb als Selbständigerwerbende führen oder deren Ehegatte einen solchen Betrieb führt, sofern ihre Vermittlungsfähigkeit oder Vermittlungsbereitschaft dadurch erheblich beeinträchtigt wird;
- b. im Betrieb ihres Ehegatten tätig sind;
- c. im Betrieb einer juristischen Person tätig sind, deren Beschlüsse sie in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, Mitglieder oder Aktionäre, insbesondere infolge ihrer Kapitalbeteiligung, bestimmen oder massgeblich zu beeinflussen vermögen;
- d. aus einem Arbeitsverhältnis eine Rente oder Pension beziehen oder eine Kapitalabfindung erhalten haben oder die im Genusse von Renten nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Unfall-, die Militär-, die Alters- und Hinterlassenen- oder die Invalidenversicherung stehen, sofern ihre Vermittlungsbereitschaft dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

² Nicht anspruchsberechtigt sind ferner ausländische Saisonarbeiter, deren fremdenpolizeiliche Bewilligung abgelaufen ist.

6. Kapitel: Taggeld

1. Abschnitt: Bemessung im allgemeinen

Art. 32

Massgebender Tagesverdienst

¹ Massgebend für die Bemessung des Taggeldes ist der versicherte Verdienst, den der Versicherte an einem vollen Arbeitstag im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit normalerweise erzielte, einschliesslich noch nicht ausbezahlte Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Bruchteile bis zu 49 Rappen sind nicht zu berücksichtigen; Bruchteile von 50 Rappen und mehr sind auf ganze Franken aufzurunden. Bezog der Versicherte einen festen Monatslohn, so gilt der 26. Teil desselben als massgebender Tagesverdienst.

² Unterlag der Verdienst, insbesondere bei Stück- oder Akkordlohn, bei Entlohnung auf Provisionsbasis oder infolge häufigen Stellenwechsels erheblichen Schwankungen, so ist auf den Durchschnittsverdienst in den letzten drei Monaten oder nötigenfalls in einem längeren Zeitraum abzustellen.

³ Hat der Versicherte zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit von sich aus oder auf Weisung des Arbeitsamtes eine Arbeit angenommen, die eine Verminderung seines Verdienstes zur Folge hat, so kann von diesem Zeitpunkt hinweg während längstens zwei Jahren mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Amtsstelle der Bemessung des Taggeldes der vorher erzielte Verdienst zugrunde gelegt werden.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Artikel 38–40.

Art. 33

Versicherter Verdienst

¹ Als versicherter Verdienst gilt, bis zu dem in Artikel 2 des Beschlusses genannten Höchstbetrag, der für die Berechnung der Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung massgebende Lohn, mit Ausnahme der Entschädigungen für Überzeitarbeit, für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie von Gratifikationen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ausgenommen sind ferner Entschädigungen zur Deckung des Lohnausfalles während der Ferien bzw. Feiertage.

² Nicht versichert ist ein Nebenverdienst. Als solcher gilt jeder Verdienst aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, den ein Versicherter ausserhalb seiner normalen Arbeitszeit erzielt.

³ Unterkunft und Verpflegung werden nach den in der AHV geltenden Ansätzen für Arbeitnehmer in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben bewertet.

Art. 34

Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Im allgemeinen

¹ Eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht wird anerkannt, wenn es sich um eine rechtliche Verpflichtung handelt. Besteht lediglich eine sittliche Unterstützungspflicht, so wird sie anerkannt, wenn sie gegenüber Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder Geschwistern erfüllt wird. Eine sittliche Unterstützungspflicht gegenüber anderen Personen kann nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt werden.

² Eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht wird in der Regel nur anerkannt, soweit sie vom Versicherten schon vor Eintritt des Verdienstaufalles regelmässig erfüllt wurde.

³ Erfüllen beide Ehegatten eine Unterhaltspflicht gegenüber derselben Person, so wird nur die Unterhaltspflicht desjenigen Ehegatten anerkannt, der diese Pflicht zur Hauptsache erfüllt.

Art. 35

Einkommensgrenzen

¹ Eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht des Versicherten wird nur anerkannt, wenn das gesamte Einkommen der unterhaltenen oder unterstützten Person im Durchschnitt der letzten drei Monate bei Volljährigen 600 Franken und bei Minderjährigen 500 Franken nicht übersteigt.

² Ist der Versicherte auf Grund eines Gerichtsurteils, einer behördlichen Verfügung oder eines behördlich genehmigten Vertrages zur Bezahlung bestimmter Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge verpflichtet, so wird die Unterhalts- oder Unterstützungspflicht ohne Rücksicht auf das Einkommen der unterhaltenen oder unterstützten Personen anerkannt.

³ Eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht wird nicht anerkannt, wenn sie der Versicherte gegenüber Personen erfüllt, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, obwohl ihnen eine solche billigerweise zugemutet werden könnte.

Art. 36

Naturalleistungen und Abzüge für Eigenbedarf

¹ Gewährt der Versicherte der unterstützten Person neben oder an Stelle von Barleistungen Verpflegung oder Unterkunft, so sind diese nach Artikel 33 Absatz 3 zu bewerten.

² Lebt der Versicherte mit der unterstützten Person in Hausgemeinschaft, so ist der Gegenwert für Unterkunft und Verpflegung nach Artikel 33 Absatz 3 zu bewerten und von seiner Leistung an den gemeinsamen Haushalt abzuziehen.

Art. 37

Erhebliche Unterstützungsleistungen

¹ Die Unterstützungsleistung des Versicherten gilt als erheblich im Sinne des Gesetzes, wenn sie im Tag mindestens dem Unterschied entspricht zwischen dem Taggeld, das er ohne eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erhalten würde, und dem Taggeld, das er bei Erfüllung einer Unterhaltspflicht gegenüber einer Person beanspruchen könnte.

² Als nächste Familienangehörige, die für die Anerkennung einer erheblichen Unterstützungsleistung in Betracht kommen, gelten Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sowie geschiedene Ehegatten.

³ Die Artikel 34–36 sind sinngemäss anwendbar.

2. Abschnitt: Bemessung in Sonderfällen

Art. 38

Nach Berufsausbildung und Schule

¹ Im Anschluss an eine Lehre bemisst sich das Taggeld nach dem für einen Anfänger in diesem Beruf üblichen Lohn.

² Bei Absolventen von Hochschulen, Lehrerseminarien, höheren technischen Lehranstalten, Techniken, Fachschulen und ähnlichen Lehranstalten, die nach einer mindestens einjährigen Ausbildung einen beruflichen Abschluss vermitteln, bemisst sich das Taggeld nach dem Lohn, den sie üblicherweise nach Abschluss der Ausbildung erhalten, höchstens aber nach einem Tagesverdienst von 80 Franken. Das gleiche gilt nach branchenüblichen Anlehen.

³ Bei Personen, die aus einer Schule austreten, die keine abgeschlossene berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 1 oder 2 vermittelt, und keine berufliche Ausbildung beginnen, sowie bei Personen, die eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 1 oder 2 ohne Abschluss aufgeben, bemisst sich das Taggeld auf Grund eines Tagesverdienstes von 40 Franken.

4 Artikel 32 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Arbeitslosenentschädigung für Minderjährige unter 18 Jahren wird an den gesetzlichen Vertreter ausgerichtet.

Art. 39

Nach Ehescheidung, Tod oder Invalidität des Ehegatten, Anstalts- oder Auslandsaufenthalt, Militärdienst

¹ Bei Personen, die nach Artikel 17 Absatz 4, 18 Absatz 1 oder 19 Absatz 1 vom Nachweis einer beitragspflichtigen Beschäftigung befreit sind, bemisst sich das Taggeld nach dem Lohn, den sie üblicherweise nach den gesamten Umständen erwarten können, höchstens aber nach einem Tagesverdienst von 80 Franken.

² Kann eine beitragspflichtige Beschäftigung im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 oder 19 Absatz 2 nachgewiesen werden, bemisst sich das Taggeld nach dem letzten während der beitragspflichtigen Beschäftigung normalerweise erzielten Lohn.

³ Wird der Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung ausschliesslich durch Militärdiensttage (Art. 13 Abs. 1) erbracht, so ist Absatz 1 anwendbar.

4 Artikel 38 bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Art. 40

Bei Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Das Taggeld von Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber im Sinne von Artikel 20 bemisst sich aufgrund des zuletzt im In- oder Ausland nachgewiesenermassen bezogenen Lohnes. Die Artikel 32–37 gelten sinngemäss.

3. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Art. 41

Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung an Dritte

¹ Kommt ein Versicherter seinen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nach, so können die Berechtigten verlangen, dass die Arbeitslosenentschädigung ihnen ausbezahlt werde, und nötigenfalls den Anspruch an Stelle des Versicherten geltend machen.

² Ist der Versicherte bevormundet und wird der Lohn dem Vormund ausbezahlt, so ist auch die Arbeitslosenentschädigung dem Vormund oder der von diesem bezeichneten Person auszuführen.

Art. 42

*Verrechnung des Anspruches des Versicherten
mit Forderungen der Kasse*

Forderungen auf Rückerstattung von Arbeitslosenentschädigung können für Versicherte ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflichten im Umfange der Hälfte, für Versicherte mit Unterhalts- oder Unterstützungspflichten im Umfange von einem Drittel ihres Anspruches auf Arbeitslosenentschädigung verrechnet werden.

Art. 43

Erlass von Rückforderungen

Gesuche um Erlass einer Rückforderung von Arbeitslosenentschädigung sind vom Versicherten binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Rückforderungsverfügung oder der rechtskräftigen Abweisung der Beschwerde schriftlich und begründet der Kasse einzureichen.

7. Kapitel: Einstellung in der Anspruchsberechtigung

Art. 44

Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit

Als selbstverschuldet gilt die Arbeitslosigkeit insbesondere dann, wenn der Versicherte:

- a. durch sein Verhalten, insbesondere wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, dem Arbeitgeber Anlass zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat;
- b. das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hat, ohne dass ihm eine andere Stelle zugesichert worden war, es sei denn, dass ihm das Verbleiben am bisherigen Arbeitsplatz nicht zugemutet werden konnte;
- c. ein Arbeitsverhältnis von voraussichtlich längerer Dauer von sich aus aufgelöst hat und ein anderes eingegangen ist, von dem er wusste oder hätte wissen müssen, dass es nur kurzfristig sein werde, es sei denn, dass ihm das Verbleiben am bisherigen Arbeitsplatz nicht zugemutet werden konnte;
- d. eine zumutbare Arbeit im Sinne von Artikel 9 abgelehnt, einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zur Entgegennahme einer Arbeitszuweisung zu melden, schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig Folge geleistet oder Weisungen des Arbeitsamtes zum Besuch eines Umschulungs- oder Weiterbildungskurses nicht befolgt hat.

Art. 45

Dauer der Einstellung

¹ Die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung beträgt:

- 1–12 Tage bei leichtem Verschulden
- 13–24 Tage bei mittelschwerem Verschulden
- 25–48 Tage bei schwerem Verschulden.

² Versicherte, die den von ihnen verlangten Nachweis nach Artikel 21 für mehr als zwölf Werktage nicht erbringen können, sind für 1–12 Tage in der Anspruchsberechtigung einzustellen.

³ Die Einstellung gilt nur für Tage, für die der Versicherte die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt. Die am Ende des Kalenderjahres nicht bestandenen Einstellungstage werden auf das folgende Kalenderjahr übertragen; nach Ablauf desselben fällt die Einstellung dahin.

⁴ Die Kasse hat der zuständigen kantonalen Amtsstelle und, im Falle von Artikel 10 Absatz 5, auch dem Arbeitsamt, das die Meldung erstattet hat, ein Doppel der Einstellungsverfügung zu übermitteln.

Art. 46

Beginn der Einstellung

Der Beginn der Einstellung ist festzusetzen auf den ersten Tag im Sinne von Artikel 45 Absatz 3

- a. nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Versicherte aus eigenem Verschulden arbeitslos geworden ist; steht ihm für eine Zeitspanne nach der tatsächlichen Beendigung seiner Tätigkeit noch ein Anspruch auf Lohn oder Ruhetagsentschädigung zu, so ist das Ende dieser Zeitspanne massgebend;
- b. nach dem Zeitpunkt der die Einstellung begründenden Handlung oder Unterlassung, wenn der Versicherte unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder in anderer Weise die Auskunftspflicht verletzt, Weisungen des Arbeitsamtes nicht befolgt oder sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat;
- c. nach dem Beginn der Zeitspanne, für welche der Versicherte unrechtmässig Taggelder erwirkt hat;
- d. für den ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend gemacht wird, wenn der Versicherte den von ihm verlangten Nachweis nach Artikel 21 nicht erbracht hat.

8. Kapitel: Besondere Bestimmungen bei bestrittener Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Art. 47

Ist gegen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ein Beschwerdeverfahren mit aufschiebender Wirkung vor einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht hängig, so gilt folgendes:

- a. der bis zum Abschluss des Verfahrens infolge Einstellung der Lohnzahlung erlittene Verdienstausschlag des Versicherten gilt vorläufig als anrechenbar. Die Kasse zahlt die entsprechende Entschädigung aus, sofern sämtliche Anspruchsvoraussetzungen einschliesslich der Vermittlungsfähigkeit erfüllt sind;
- b. der zweite und dritte Satz von Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes sind anwendbar;
- c. ergibt sich nach Abschluss des Verfahrens, dass der Versicherte die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise selbstverschuldet hat, so stellt ihn die Kasse in der Anspruchsberechtigung ein und fordert die zuviel bezahlten Taggelder vom Versicherten zurück. Der Beginn der Einstellung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Lohnzahlung.

3. Titel: Durchführungsstellen

1. Kapitel: Ausgleichsstellen

Art. 48

Beitragsabrechnung der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS)

¹ Die ZAS überweist der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung jeden Monat die eingegangenen Beiträge.

² Sie stellt jeweils spätestens bis 30. Juni des folgenden Jahres der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung eine Beitragsabrechnung zu, aus der die gesamten Prämienenerträge des Rechnungsjahres, aufgliedert nach den einzelnen AHV-Ausgleichskassen, ersichtlich sind.

Art. 49

Bezügerregister

¹ Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung führt ein Bezügerregister. In diesem werden laufend alle Meldungen der Kassen über Beginn und Ende eines Bezugs von Arbeitslosenentschädigungen (Bezugsmeldungen), über Einstellungen in der Anspruchsberechtigung sowie über abgelehnte Ansprüche registriert.

² Die Ausgleichsstelle orientiert die Kassen unverzüglich, sofern der Gemeldete vorher bei einer andern Kasse angemeldet war.

³ Im Falle eines festgestellten Doppelbezugs oder bei einer Überschreitung der Höchstbezugsdauer gibt die Ausgleichsstelle den betroffenen Kassen die nötigen Anweisungen.

Art. 50

Zuweisung von Mitteln an die Arbeitslosenkassen

Bei der Zuweisung der Mittel an die Kassen berücksichtigt die Ausgleichsstelle insbesondere:

- a. den Stand des Betriebskapitals;
- b. die laufenden Bezugsmeldungen der Kasse;
- c. die monatliche Erhebung über die Auszahlungen.

2. Kapitel: Ausgleichsfonds

Art. 51

Die Aktiven des Ausgleichsfonds sind so anzulegen, dass ihre Sicherheit, eine genügende Liquidität sowie eine angemessene Verzinsung gewährleistet sind. Die Beteiligung an Erwerbsunternehmungen in irgendeiner Form ist unzulässig.

3. Kapitel: Arbeitslosenkassen

Art. 52

Meldepflicht

Die Kassen haben ihre Kassenvorschriften und deren Änderungen den beteiligten Kantonen bekanntzugeben. Sie melden ferner die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen sowie jeden Wechsel bei diesen Personen dem BIGA und den beteiligten Kantonen.

Art. 53

Bezügerausweise

¹ Bei der Anmeldung des Versicherten zum Bezug einer Leistung hat sich die Kasse die benötigten Ausweise vorlegen zu lassen, nämlich:

- a. den Versicherungsausweis der AHV, zwecks Registrierung der AHV-Nummer;
- b. die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung oder eine Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde, zwecks Feststellung des Wohnsitzes für die Ausstellung des Kontrollausweises.

² Bei Taggeldgesuchen wegen Teilarbeitslosigkeit, die durch den Arbeitgeber eingereicht werden, genügt an Stelle der Vorlage dieser Ausweise die entsprechende Bescheinigung durch den Arbeitgeber.

Art. 54

Bezugskontrolle und Bezugsmeldungen

¹ Für jeden Bezüger legt die Kasse nach den Weisungen der Ausgleichsstelle eine Bezugskontrollkarte an.

² Bei der Anmeldung zum Bezug erstattet die Kasse der Ausgleichsstelle eine Meldung auf vorgeschriebenem Formular. Nach Beendigung des Bezugs macht die Kasse der Ausgleichsstelle eine Abschlussmeldung. Ausserdem erstattet sie per Ende des Kalenderjahres eine entsprechende Meldung für alle noch nicht abgeschlossenen Auszahlungsfälle.

³ Die Kasse meldet der Ausgleichsstelle ferner, unter Beilage einer Kopie ihrer Verfügung, die Ablehnung von Ansprüchen auf Arbeitslosenentschädigung wegen Fehlens von Anspruchsvoraussetzungen.

⁴ Macht der Versicherte einen abgelehnten Anspruch später bei einer andern Kasse geltend, so gibt die Ausgleichsstelle dieser Kasse von der ablehnenden Verfügung der ersten Kasse Kenntnis. Diese Kassenverfügung ist für die zweite Kasse auch dann verbindlich, wenn sie noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 55

Monatliche Meldung über die Auszahlungen

Die Kassen haben der Ausgleichsstelle ferner monatlich bis jeweils spätestens am 15. des folgenden Monats Meldungen zukommen zu lassen über:

- a. die Zahl der Bezüger;
- b. die Zahl der Bezugstage;
- c. den Betrag der ausbezahlten Entschädigungen,

je ausgeschieden nach gänzlicher und teilweiser Arbeitslosigkeit sowie nach Geschlecht.

Art. 56

Rechnungsführung und -abschluss

¹ Die Kassenrechnung ist in eine Betriebs- und Kapitalrechnung zu gliedern und von der Rechnung für andere Einrichtungen getrennt zu halten.

² Die Kassen führen über das Abrechnungsverhältnis mit jedem einzelnen Bezüger Buch. Aus den Büchern müssen insbesondere ersichtlich sein:

- a. die ausgerichteten Arbeitslosenentschädigungen;
- b. die Zahl der vollen Taggelder;
- c. die Zahl der Einstellungstage;
- d. verlangte und erhaltene Rückerstattungen von zu Unrecht ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen.

³ Die Kassenrechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und spätestens bis 30. Juni des folgenden Jahres dem BIGA einzureichen. Über die Buchführung und den Rechnungsabschluss erlässt das BIGA die erforderlichen Weisungen.

Art. 57

Jahresbericht

Die Kassen haben über ihre Geschäftsführung einen Jahresbericht zu erstatten, der die vom BIGA vorgeschriebenen Angaben enthält. Dieser ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem BIGA einzureichen.

Art. 58

Anlagevorschriften für das Betriebskapital

¹ Das Betriebskapital dient der Deckung der laufenden Auszahlungen. Die Kassen haben für ausreichende Liquidität zu sorgen.

² Soweit das Betriebskapital nicht für laufende Verpflichtungen zur Verfügung gehalten werden muss, darf es ausschliesslich angelegt werden in:

- a. Kassenscheinen, Spar-, Depositen- oder Einlageheften von Banken, die nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen zur öffentlichen Rechnungsablage verpflichtet sind;
- b. eidgenössischen Schuldbuchforderungen, in Obligationen oder andern Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone, Gemeinden und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie der Kantonalbanken;
- c. Pfandbriefen der Pfandbriefzentralen.

³ Die Ausgleichsstelle kann den Kassen Weisungen über die Anlage des Betriebskapitals erteilen.

⁴ Die Kassen haben für die sichere Aufbewahrung der Vermögenswerte die notwendigen Vorkehren zu treffen.

Art. 59

Aktenaufbewahrung

¹ Die Kassen haben ihre Bücher während mindestens zehn Jahren und die Auszahlungsbelege während mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

² Bei Auflösung der Kasse ist deren Träger für die ordnungsgemässe Aufbewahrung verantwortlich. Ist kein Träger vorhanden, so hat die Kasse mit dem Liquidationsabschluss eine Person oder Stelle zu bezeichnen, die für die ordnungsgemässe Aktenaufbewahrung verantwortlich ist.

4. Kapitel: Kassenkontrolle und -revision

Art. 60

Aufgaben der Kontroll- und Revisionsbehörde

¹ Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung prüft alljährlich die Rechnungsführung der Kassen.

² Sie prüft ferner die Rechtmässigkeit der ausgerichteten Arbeitslosenentschädigungen. Die Prüfung erfolgt bis zum 30. Juni des zweiten der Auszahlung folgenden Jahres und kann auch bei den Kassen laufend vorgenommen werden.

³ Die Ausgleichsstelle kann die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 auch andern Stellen übertragen. Wird die Revision der Auszahlungen einem Kanton übertragen, so leistet die Ausgleichsstelle einen Kostenbeitrag von 2 Franken für jeden geprüften Auszahlungsfall; Kostenbeiträge unter 500 Franken werden nicht gewährt.

Art. 61

Übermittlung der Auszahlungsbelege

¹ Soweit die Prüfung nicht bei den Kassen vorgenommen wird, haben diese der Revisionsbehörde die zur Überprüfung der ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen erforderlichen Belege auf Abruf zuzustellen.

² Werden die Belege nicht vollständig oder nicht in gehöriger Form vorgelegt, so kann die Revisionsbehörde für einzelne Auszahlungen die nachträgliche Ergänzung zulassen, sofern die Kasse vertretbare Gründe vorbringt.

Art. 62

Revisionsbericht und Revisionsverfügung

¹ Die Revisionsbehörde hält das Ergebnis der Revision der Auszahlungen in einem schriftlichen Bericht fest und gibt der Kasse davon Kenntnis.

² Stellt die Revisionsbehörde fest, dass die Kasse gesetzliche Vorschriften nicht oder unrichtig angewendet hat, oder lässt sich die Rechtmässigkeit einer Auszahlung wegen Unvollständigkeit der Belege nicht ausreichend überprüfen, so erlässt sie eine vorläufige schriftliche Beanstandung und setzt der Kasse eine angemessene Frist zur Stellungnahme.

³ Wird die Revision nicht von der Ausgleichsstelle durchgeführt, so sind dieser der Revisionsbericht sowie die allfälligen Stellungnahmen der Kasse einzureichen.

⁴ Nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 bestimmt die Ausgleichsstelle durch Revisionsverfügung gegenüber dem Träger der Kasse, in welchem Umfange dieser der Ausgleichsstelle die beanstandeten Auszahlungen zu ersetzen hat. Sie bezeichnet dabei die Fälle, in denen die beanstandeten Auszahlungen vom Versicherten zurückzufordern sind. Die Kasse macht ihre Forderung gegenüber dem Versicherten durch beschwerdefähige Verfügung nach Artikel 50 des Gesetzes geltend. Verzichtet der Träger auf die Geltendmachung der Rückforderung, so gilt dies als Anerkennung seiner Haftung gegenüber der Ausgleichsstelle.

⁵ Soweit die Rückforderung der Kasse auf Beschwerde des Versicherten rechtskräftig abgewiesen wird, entfällt die Haftung des Trägers gegenüber der Ausgleichsstelle. Erwächst die Rückforderungsverfügung in Rechtskraft oder wird die gegen sie gerichtete Beschwerde des Versicherten rechtskräftig abgewiesen, erweist sich die Rückforderung jedoch als uneinbringlich oder wird sie dem Versicherten durch Verfügung der zuständigen kantonalen Amtsstelle erlassen, so kann der Träger binnen 30 Tagen die Ausgleichsstelle um Befreiung von der Rückzahlungspflicht (Art. 22 Abs. 3 letzter Satz des Beschlusses) ersuchen.

⁶ Soweit der Träger durch Revisionsverfügung zum Ersatz beanstandeter Auszahlungen gegenüber der Ausgleichsstelle verpflichtet wird, ohne dass ein

Rückforderungsanspruch gegenüber dem Versicherten geltend gemacht werden kann, steht dem Träger das Recht zur Verwaltungsbeschwerde an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und, gegen dessen Entscheid, zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht zu. Dasselbe gilt gegenüber einer ablehnenden Entscheid der Ausgleichsstelle im Sinne von Absatz 5.

⁷ Beanstandet die Ausgleichsstelle eine Auszahlung, ohne den Träger dafür haftbar zu machen, so hat die Kasse den zu Unrecht ausbezahlten Betrag vom Versicherten durch beschwerdefähige Verfügung zurückzufordern, soweit die Ausgleichsstelle nichts anderes bestimmt. In diesen Fällen gehen die Uneinbringlichkeit oder ein Erlass der Rückforderung zulasten des Ausgleichsfonds. Der Träger kann ohne Zustimmung der Ausgleichsstelle auf die Geltendmachung der Rückforderung nur verzichten, wenn er der Ausgleichsstelle den betreffenden Betrag freiwillig ersetzt.

5. Kapitel: Verwaltungskosten

Art. 63

AHV-Ausgleichskassen

¹ Die durch den Beitragsbezug entstandenen Kosten werden den AHV-Ausgleichskassen in Form einer pauschalen Entschädigung je Arbeitgeber vergütet; Absatz 5 bleibt vorbehalten.

² Für die Rechnungsjahre 1977 und 1978 beträgt die Entschädigung 25 Franken je Arbeitgeber bei einer durchschnittlichen AHV/IV/EO-Beitragssumme bis 50 000 Franken je Arbeitgeber; sie erhöht sich stufenweise bis auf 200 Franken je Arbeitgeber bei einer durchschnittlichen Beitragssumme von über 600 000 Franken. Der Höchstbetrag der Entschädigung darf 12 Prozent des AHV/IV/EO-Verwaltungsaufwandes einer AHV-Ausgleichskasse nicht übersteigen.

³ Die Entschädigung für die nachfolgenden Rechnungsjahre regelt das Bundesamt für Sozialversicherung im Einvernehmen mit dem BIGA und nach Anhören der AHV-Ausgleichskassen.

⁴ Das Bundesamt für Sozialversicherung bestimmt die massgebenden Stichjahre, ermittelt die Rechnungselemente und setzt die Entschädigung fest.

⁵ AHV-Ausgleichskassen, die den Nachweis erbringen, dass die Entschädigung die durch den Beitragsbezug für die Arbeitslosenversicherung entstandenen Kosten nicht annähernd zu decken vermag, können dem Bundesamt für Sozialversicherung die Ausrichtung einer zusätzlichen Entschädigung beantragen. Dieses Amt entscheidet im Einvernehmen mit dem BIGA.

Art. 64

Arbeitslosenkassen

¹ Die den Trägern der Arbeitslosenkassen zu leistende Verwaltungskostenvergütung wird jährlich durch die Ausgleichsstelle für jede Kasse festgelegt. Diese Vergütung soll die bei rationeller Betriebsführung entstandenen Aufwendungen für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung decken.

² Die Kassen reichen der Ausgleichsstelle bis spätestens am 30. September einen Voranschlag der Verwaltungskosten für das folgende Jahr ein. Dieser enthält die zur Beurteilung der Bereitschafts- und Bearbeitungskosten erforderlichen Angaben nach den Weisungen der Ausgleichsstelle.

³ Die Bereitschaftskosten werden in Form einer Pauschale je Arbeitsplatz, die Bearbeitungskosten in Form einer Pauschale je bearbeitetes Auszahlungsbegehren festgesetzt.

⁴ Die Ausgleichsstelle prüft den Voranschlag und teilt der Kasse den genehmigten Betrag mit. Im Rahmen dieses Betrages ist die Kasse befugt, ihre laufenden Verwaltungsaufwendungen zulasten des Betriebskapitals zu decken.

⁵ Ergibt sich aus der Jahresrechnung, dass die tatsächlichen Verwaltungskosten den nach Absatz 4 genehmigten Betrag überschreiten, genehmigt die Ausgleichsstelle den Mehraufwand, soweit dieser von der Kasse ausreichend begründet wird. Nicht genehmigte Verwaltungskosten gehen zulasten des Trägers der Kasse.

⁶ Verweigert die Ausgleichsstelle die Genehmigung nach Absatz 5 ganz oder teilweise, so kann der Träger der betroffenen Kasse binnen 30 Tagen seit der Eröffnung den Entscheid der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (Art. 24 Beschluss) anrufen. Diese entscheidet endgültig. Die Ausgleichsstelle kann auch von sich aus Fälle der Aufsichtskommission zum Entscheid vorlegen.

⁷ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ordnet die näheren Einzelheiten.

4. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 65

Vollzugsvorschriften

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Departement des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

² Sie können in den in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen sowie zur Ausführung anderer Bestimmungen dieser Verordnung Vorschriften erlassen.

³ Vor Erlass dieser Vorschriften sind die Kantone wie auch die zuständigen Organisationen anzuhören.

Art. 66

Formularwesen und Statistiken

¹ Die Kassen haben bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung die vom BIGA vorgeschriebenen Formulare zu verwenden, soweit dieses nicht Ausnahmen zulässt.

² Die Kassen und die zuständigen kantonalen Amtsstellen haben die erforderlichen statistischen Angaben nach den Weisungen des BIGA zu liefern.

Art. 67

Örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstellen und Rekursbehörden

¹ Die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstellen richtet sich nach dem Wohnsitz des Versicherten. Wurde der Wohnsitz seit dem Beginn der Arbeitslosigkeit, aber vor der zu treffenden Verfügung in einen andern Kanton verlegt, so haben sich die Amtsstellen der beteiligten Kantone darüber zu einigen, welche von ihnen verfügen soll; kommt eine Einigung nicht zustande, so weist das BIGA den Fall einer der beteiligten Amtsstellen zu.

² Die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Rekursbehörden richtet sich nach dem Wohnsitz des Versicherten; massgebend ist der Zeitpunkt der Kassenverfügung. Für Beschwerden gegen eine Verfügung der zuständigen kantonalen Amtsstelle ist in jedem Falle die Rekursbehörde desselben Kantons zuständig.

Art. 68

Anpassung der Kassenvorschriften; Meldung des Trägers

¹ Die bisherigen Kassen, die weiterhin anerkannt bleiben wollen, haben ihre Kassenvorschriften bis zum 30. September 1977 den Vorschriften der Übergangsordnung anzupassen und dem BIGA einzureichen. Wird die Anpassung nicht innert der Frist vorgenommen, so gilt dies als Verzicht auf die Anerkennung.

² In den Kassenvorschriften ist der verantwortliche Träger zu bezeichnen.

³ Der Träger und die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen sind dem BIGA binnen zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bekanntzugeben.

Art. 69

Ansprüche der Versicherten

¹ Die Höchstzahl der Taggelder, die ein Versicherter beanspruchen kann, bezieht sich auch im Einführungsjahr 1977 auf das gesamte Kalenderjahr.

² Entschädigungsansprüche für Verdienstauffälle, die vor dem 1. April 1977 entstanden sind, beurteilen sich nach altem Recht. Sie können vom Versicherten nach dem 30. Juni 1977 nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. 70

Anrechnung von Beschäftigungszeiten ohne Prämienzahlung

Beschäftigungs- bzw. Lehrzeiten, die vor Inkrafttreten des Beschlusses liegen, werden trotz fehlender Prämienleistungen an eine Kasse für den Beschäftigungsnachweis im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses angerechnet:

- a. bei ausländischen Arbeitnehmern, deren Saisonbewilligung während des Jahres 1976 oder 1977 in eine Ganzjahresbewilligung umgewandelt wurde;
- b. bei Personen, die ihre Berufslehre im Jahre 1977 abgeschlossen und die sich während der Lehre nach altem Recht überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig genug versichert haben, um den Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung erbringen zu können. In diesem Falle bemisst sich das Taggeld für so viele Arbeitstage, als zum Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung fehlen, nach Artikel 38 Absatz 3. Artikel 29 Absatz 1 ist anwendbar.

Art. 71

Bescheinigung über frühere Kassenmitgliedschaft

¹ Die Kassen sind verpflichtet, einem Versicherten, der ihnen vor Inkrafttreten des Beschlusses als Mitglied angehörte, bei Bedarf eine Bescheinigung über die frühere Mitgliedschaft auszustellen, welche folgende Angaben enthält:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz des Versicherten;
- b. Zeitraum, für welchen die Prämien bezahlt wurden (seit 1. April 1975);
- c. die Zahl der im Jahre 1977 ausgerichteten vollen Taggelder;
- d. Angaben über Karenztage sowie bestandene und noch zu bestehende Einstellungstage.

² Nach Auflösung der Kasse ist die nach Artikel 59 Absatz 2 für die Aktenaufbewahrung verantwortliche Person oder Stelle verpflichtet, diese Bescheinigung auf Verlangen des Versicherten abzugeben, sofern nicht die Kasse vor ihrer Auflösung allen Versicherten, die ihr vor Inkrafttreten des Beschlusses als Mitglieder angehörten, eine solche Bescheinigung ausgestellt hat.

Art. 72

Kassenwechsel

Versicherte, die für das erste Quartal des Jahres 1977 Leistungen einer Arbeitslosenkasse bezogen haben oder die sich beim Leistungsbezug auf eine frühere Kassenmitgliedschaft berufen (Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz des Beschlusses), können während des Jahres 1977 nur unter den Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 3 die Kasse wechseln.

Art. 73

Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen für 1977

¹ Das Rechnungsjahr 1977 umfasst die Monate April bis Dezember.

² Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1977 vergütet die Ausgleichsstelle dem Träger der Kasse die ausgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten. Die Ausgleichsstelle kann diesen Betrag herabsetzen, wenn er unangemessen erscheint. Artikel 64 Absatz 6 ist anwendbar.

Art. 74

Bezugsmeldungen

Die Kassen melden der Ausgleichsstelle bis spätestens am 30. Juni 1977 die im ersten Quartal 1977 erfolgten Auszahlungen nach Weisung der Ausgleichsstelle.

Art. 75

Aufteilung des Kassenvermögens

¹ Bei der Aufteilung des Kassenvermögens nach Artikel 32 des Beschlusses sind vorweg die flüssigen Mittel sowie Titel, die den neuen Anlagevorschriften entsprechen, in das Betriebskapital der Kasse zu übernehmen.

² Die Titel sind zum Kurswert per 31. März 1977 und unter Berücksichtigung der bis dahin aufgelaufenen Marchzinsen in Rechnung zu stellen.

Art. 76

Anlage des Kassenvermögens

¹ Zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und der Vermögensaufteilung können Kassenmittel nur nach den Anlagevorschriften dieser Verordnung neu angelegt werden. Die Ausgleichsstelle kann anderweitige Anlagen bewilligen, sofern genügend flüssige Mittel vorhanden sind.

² Nach Erhalt des Beitragsgesuchs einer Kasse für das Jahr 1976 überprüft die Ausgleichsstelle, ob in ausreichendem Masse Anlagen nach Artikel 58 vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die Ausgleichsstelle unter Abwägung der gesamten Verhältnisse eine Änderung von Anlagen verlangen und dafür eine angemessene Frist ansetzen.

Art. 77

Verwendung des Kassenvermögens

¹ Über die Verwendung des nach Artikel 32 Absatz 2 des Beschlusses einem sozialen Zweck zuzuführenden Vermögensanteils entscheidet das in den Kassenvorschriften bezeichnete oberste Kassenorgan.

² Mit Zustimmung des BIGA können die Kassen davon absehen, diesen Vermögensanteil einer Stiftung oder einem öffentlichrechtlichen Fonds zuzuweisen, sofern er weniger als 500 000 Franken beträgt und die Zuwendung an einen sozialen Zweck auf andere Weise sichergestellt wird oder soweit er sofort für einen sozialen Zweck verbraucht wird.

³ Paritätische Kassen können diesen Vermögensanteil auf die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber aufteilen, sofern diese für eine bestimmungsgemässe Verwendung Gewähr bieten.

Art. 78

Liquidation von Kassen

Kassen, die ihre Tätigkeit auf das Datum des Inkrafttretens des Beschlusses einstellen, behalten ihre Rechtspersönlichkeit bis zum Abschluss der Liquidation, die vom BIGA festgestellt wird. Ihre Organe haben die Liquidation nach den Weisungen des BIGA durchzuführen. Die Liquidationskosten gehen zu Lasten des Kassenvermögens und bleiben bei der Aufteilung vorbehalten.

Art. 79

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 17. Dezember 1951 ¹⁾ zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung;
2. die Verfügung Nr. 1 des EVD vom 15. Dezember 1952 ²⁾ über die Buchführung;
3. die Verfügung Nr. 2 des EVD vom 7. August 1964 ³⁾ über die Internationalen Organisationen.

¹⁾ AS 1951 1187, 1966 425, 1969 77 449, 1975 1505 2210

²⁾ AS 1952 996

³⁾ AS 1964 703

Art. 80

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bern, 14. März 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Furgler

Der Bundeskanzler:

Huber

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
1. Titel:	Beiträge 1– 3
2. Titel:	Leistungen 4–47
1. Kapitel:	Kassenwahl und Kassenwechsel 4
2. Kapitel:	Kontrollvorschriften 5– 8
3. Kapitel:	Zumutbare Arbeit 9–10
4. Kapitel:	Auskunfts- und Meldepflicht 11
5. Kapitel:	Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung 12–31
1. Abschnitt:	Beitragspflichtige Beschäftigung 12–22
2. Abschnitt:	Anrechenbarer Verdienstaufschlag 23–30
3. Abschnitt:	Nicht anspruchsberechtigte Personen 31
6. Kapitel:	Taggeld 32–43
1. Abschnitt:	Bemessung im allgemeinen 32–37
2. Abschnitt:	Bemessung in Sonderfällen 38–40
3. Abschnitt:	Weitere Bestimmungen 41–43
7. Kapitel:	Einstellung in der Anspruchsberechtigung 44–46
8. Kapitel:	Besondere Bestimmungen bei bestrittener Auflösung des Arbeitsverhältnisses 47
3. Titel:	Durchführungsstellen 48–64
1. Kapitel:	Ausgleichsstellen 48–50
2. Kapitel:	Ausgleichsfonds 51
3. Kapitel:	Arbeitslosenkassen 52–59
4. Kapitel:	Kassenkontrolle und -revision 60–62
5. Kapitel:	Verwaltungskosten 63–64
4. Titel:	Schlussbestimmungen 65–80

II

**Verordnung
über die Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder
in der Arbeitslosenversicherung**

(Vom 14. März 1977)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951¹⁾ über die Arbeitslosenversicherung und Artikel 14 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1976²⁾ über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung),

verordnet:

Art. 1

Die Höchstzahl der vollen Taggelder, auf die der Versicherte im Kalenderjahr Anspruch hat, wird für die ganze Schweiz auf 150 erhöht.

Art. 2

Anspruch auf höchstens 180 volle Taggelder im Kalenderjahr haben Versicherte, die

- a. im betreffenden Jahr das 55. Altersjahr zurücklegen oder älter sind;
- b. eine halbe Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen oder die auf Kosten der Invalidenversicherung eine berufliche Ausbildung erhielten oder umgeschult wurden.

¹⁾ SR 837.1 und 837.10

²⁾ AS 1977 208

Art. 3

¹ Die gleichnamige Verordnung vom 19. November 1975¹⁾ wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bern, 14. März 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Furgler

Der Bundeskanzler:

Huber

5319

¹⁾ AS 1975 2220